

OEFFENTLICHE URKUNDE

über die Errichtung der

FONDATION SUISSE D'ETUDE
FONDS POUR JEUNES GENS DOUES

FONDAZIONE SVIZZERA DEGLI STUDI
FONDI PER GIOVANI DI TALENTO

FUNDAZIUN SVIZRA DA STUDIS
FOND PER GLIEUD GIUVNA TALENTADA

SCHWEIZERISCHE STUDIENSTIFTUNG
FONDS FUER BEGABTE JUNGE MENSCHEN

Vor der unterzeichneten öffentlichen Urkundsperson des Notariates Zürich (Altstadt) sind heute im Amtslokal am Bleicherweg 5 erschienen:

1. Herr Dr. Eric Kubli, geb. 21.06.1940, Hochschullehrer, von Netstal, GL und Igis, GR, Hadlaubsteig 2, 8006 Zürich
2. Herr Anton Schärli, geb. 18.01.1927, Physiker, von Zell, LU, Spiegelgasse 29, 8001 Zürich
3. Frau Dr. Elisabeth Stumm, geb. 11.12.1925, Biologin, von Basel und Horgen, ZH, Boglerenstr. 28, 8700 Küsnacht

(nachstehend kurz die Stifter genannt) und gaben folgendes zu Protokoll mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

Die Stifter errichten hiermit unter dem Namen, Fondation Suisse d'Etude, Fonds pour Jeunes Gens Doues / Fondazione Svizzera degli Studi, Fondi per Giovani di Talento / Fundaziun Svizra da Studis, Fond per Glied Giuvna Talentada / Schweizerische Studienstiftung, Fonds für Begabte Junge Menschen, in Zürich eine Stiftung, widmen dieser ein Anfangskapital von Fr. 100 000 und legen ihr das nachfolgende Stiftungsstatut zu Grunde.

Als erste Mitglieder des Stiftungsrats ernennen die Stifter:

Herrn Dr. Hans Künzi, Alt Regierungsrat des Kt. Zürich, in Zürich

Herrn Walter Lüthy, Präsident der Generaldirektion, Zürcher Kantonalbank, in Horgen

Herrn Dr. Eric Kubli, Hochschullehrer Universität Zürich, in Zürich

Herrn Anton Schärli, Physiker, in Zürich

Frau Dr. Elisabeth Stumm, Biologin, in Küsnacht ZH

Die genannten Mitglieder des Stiftungsrates haben die Annahme der Wahl erklärt.

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

FONDATION SUISSE D'ETUDE
FONDS POUR JEUNES GENS DOUES

FONDAZIONE SVIZZERA DEGLI STUDI
FONDI PER GIOVANI DI TALENTO

FUNDAZIUN SVIZRA DA STUDIS
FOND PER GLIEUD GIUVNA TALENTADA

SCHWEIZERISCHE STUDIENSTIFTUNG
FONDS FUER BEGABTE JUNGE MENSCHEN

errichten die Stifter heute eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Der Stiftungsrat ist befugt, jederzeit der Aufsichtsbehörde eine Verlegung des Sitzes an einen andern Ort der Schweiz zu beantragen.

§ 2 Zweck

1. Die Stiftung fördert und begleitet durchgehend bis zu einem Abschluss Studierende, deren ausgewiesene wissenschaftliche oder künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit und Verantwortungsbewusstsein besondere Leistungen für die Allgemeinheit erwarten lassen.

Sie ist gesamtschweizerisch und im Fürstentum Liechtenstein aktiv.

Die Aufnahme in die Förderung erfolgt ungeachtet der sozialen Verhältnisse der Studierenden ausschliesslich auf Grund von Persönlichkeitskriterien.

Die Stiftung ist bestrebt, zu einem umfassenden, persönlichkeitsbildenden Studium hinzuführen.

Die zu Fördernden sollen sich auszeichnen durch Können, Einfallsreichtum, Begeisterungs- und Urteilsfähigkeit, Neugier und Durchhaltevermögen.

Die Stiftung ist einer Bildungsidee verpflichtet, die Kunst, Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften, sowie persönliche und gesellschaftliche Verantwortung als zusammenhängende Teile einer als Ganzes gewachsenen Kultur versteht.

2. In Verfolgung dieses Zwecks kann die Stiftung insbesondere
 - a. Studierende individuell betreuen
 - b. Sommerakademien durchführen
 - c. Einen Studienaufenthalt im Ausland ermöglichen
 - d. Unterstützung gewähren für Kongressbesuche, Forschungsreisen und bei der Organisation von Forschungskolloquien
 - e. Sprachkurse im In- und Ausland finanzieren
 - f. Studierende und Berufsleute zu gemeinsamen Treffen zusammenführen
 - g. Andere Aktivitäten durchführen, die dem Stiftungszweck entsprechen oder entsprechende Vorhaben anderer Institutionen unterstützen

3. Politische, weltanschauliche und konfessionelle Rücksichten dürfen die Auswahl und die Förderung durch die Stiftung nicht beeinflussen.
4. Die Stiftung erstrebt keinen Gewinn.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Förderung durch die Stiftung oder auf bestimmte Förderungsmassnahmen.

§ 3 Stiftungsgut und Zuwendungen

Das Stiftungsgut bei Errichtung der Stiftung beträgt

Fr. 100 000

Es kann durch nicht verwendete Zinsen und durch Zuwendungen vermehrt werden.

Die Stiftung nimmt Zuwendungen Dritter sowohl durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden als auch von Todes wegen entgegen.

Im Rahmen ihres Zweckes kann die Stiftung auch Zuwendungen unter Auflagen entgegennehmen (unselbständige Stiftungen; diese können gegebenenfalls auch einen eigenen Namen tragen). Die Stiftung ist indessen berechtigt, die Annahme solcher oder anderer Zuwendungen zu verweigern, insbesondere wenn sie in irgendeiner Weise zu einer aufdringlichen Reklame für den Spender führen oder eine zu enge oder sonstwie unerwünschte Begrenzung des Stiftungszweckes (einschliesslich des Destinatärkreises) beinhalten.

§ 4 Verwendung des Stiftungsgutes

Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen. Es liegt aber auch im freien Ermessen des Stiftungsrates, das Vermögen anzugreifen, wenn ihm dies im Rahmen des Stiftungszweckes geboten erscheint.

Soweit die Nettoerträge der Stiftung nicht ganz für die Ausrichtung von Beiträgen benötigt werden, sind sie zum Kapital zu schlagen.

§ 5 Organisation der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.
2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens dreizehn Mitgliedern. Ihm sollen Persönlichkeiten, die sich mit dem Stiftungszweck identifizieren können, angehören, sowie Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung verdient machen. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte Präsident, Vizepräsident, Quästor und Aktuar. Die Wahl der Stiftungsräte muss mit Zweidrittelmehrheit aller Räte erfolgen.
3. Im übrigen wird die Organisation der Stiftung von den Stiftern durch ein anlässlich der Errichtung der Stiftung erlassenes Reglement festgelegt, das auch die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde näher umschreibt.
4. Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement abzuändern und zu ergänzen. Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 6 Vermögensverwaltung und Kontrollstelle

Das Stiftungsvermögen ist bei einer oder mehreren anerkannt soliden schweizerischen Bank(en) zu hinterlegen, die es gemäss ihrem Reglement über die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften zu verwahren, zu verwalten und anzulegen hat (haben).

Die mit der Vermögensverwaltung zu betrauenden Banken werden durch den Stiftungsrat bezeichnet.

Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige Kontrollstelle, eine der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehörende Treuhandgesellschaft, welche die Stiftungsrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften überprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung des Stiftungszweckes.

Der Stiftungsrat verabschiedet das jährliche Budget. Er genehmigt die Jahresrechnung, wobei er vorgängig Bericht und Antrag der Kontrollstelle einzuholen hat.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr wird am 31. Dezember 1992 abgeschlossen.

§ 7 Änderung des Stiftungsstatuts und Auflösung der Stiftung

Vorschläge an die Aufsichtsbehörde für Änderungen dieser Urkunde, unter Wahrung des Stiftungszweckes, sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen.

Bei Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszweckes (Art. 88 Abs. 1 ZGB) entscheidet der letzte Stiftungsrat über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses. Er hat dabei Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu berücksichtigen.

Wenn für die Förderung des Stiftungszweckes kein Bedürfnis mehr besteht, oder die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben, kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder vorschlagen, die Stiftung aufzulösen. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist dabei vom letzten Stiftungsrat an Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter ist ausgeschlossen.

E. Stumm

E. Kubli

A. Schärli

Diese Urkunde mit Reglement enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den Erschienenen durch Lesen zur Kenntnis genommen, als richtig anerkannt und hernach mit dem Urkundsbeamten unterzeichnet.

Zürich 1, den 4. November 1991

Notariat Zürich (Altstadt)